

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig

Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Wolfenbüttel / bearb. von P. J.
Meier. Mit Beitr. von K. Steinacker

Meier, Paul J.

Wolfenbüttel, 1904

Geschichte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95401](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-95401)

V. Die Stadt Wolfenbüttel, unter $52^{\circ} 10'$ nördl. Breite und $28^{\circ} 12'$ östl. Länge, sowie 80 m über dem Meere, zu beiden Seiten der Oker gelegen, ist der Hauptort des gleichnamigen Kreises und als solcher Sitz der Kreisdirektion und des Amtsgerichts, zugleich aber auch, als frühere Residenz, der Sitz Herzoglicher Landesbehörden, des Konsistoriums, der Bibliothek und des Landeshauptarchivs. Die Stadt, in der man noch heute die Heinrichstadt und den Stadtteil am Schloß unterscheidet, besitzt außerdem die Vorstädte Auguststadt im W und Juliusstadt (neuere Bezeichnung für das alte „Gotteslager“) im O und enthält 3 lutherische, 1 katholische Kirche und 1 Synagoge, sowie ein Gymnasium usw. Von jetzigen Erwerbszweigen läßt sich die ausgedehnte Gärtnerie bis ins XVI. Jahrh. zurückverfolgen. Die Einwohnerzahl betrug nach Bege (Chronik S. 201) vor Verlegung des Hofes nach Braunschweig (1753) einschl. der Garnison etwa 13 000, sank dann sofort auf etwa 9 200 und bis zum J. 1776 auf etwa 5 800, um dann langsam wieder bis auf 17 873 (1900) zu steigen.

VI. Namensformen. *Wulferes-* (1118), *Wulferese-* (1130), *Wulferis-* (1142), *Wulfere-* (1174), *Wulfer-* oder *Wolfer-* (1160. 1305 usw.), *Wefel-* oder *Wefle-* (1304 usw.), *Wulffer-* (zuerst 1345) -*butle* oder -*buttel*, d. h. Ansiedlung vermutlich eines Wolfher, wie schon Falke, Braunschw. Anzeigen 1748 No. 88—90 meint; vgl. auch Reiske, *commentatio de Wolfb. nomine* (Schulprogramm W. 1699) und Förstemann, Altdeutsches Namensbuch; wegen der Ortsnamensendung denselben, die deutschen Ortsnamen S. 85. 276.

Geschichte.

I. Die Anfänge des Ortes bis zum Beginn des XVI. Jahrh. Der Name Wolfenbüttel haftet nach der geschichtlichen Überlieferung für mehrere Jahrhunderte zuerst an der Burg, und diese muß ursprünglich rechts vom Hauptstrom der Oker, der Grenze der Diözesen Hildesheim und Halberstadt, gelegen haben, da eine Urkunde des Papstes Johann XXIII. 1415 vom *castrum W. Halberstadensis diöcesis* (Rehtmeier, Kirchenhistorie I, Beil. S. 66) spricht, während später der Hauptarm des Flusses Burg und Stadt trennte, aber auch der eigentliche Burggraben das Schloß zur Linken liegen ließ, ohne freilich an den Diözesanverhältnissen dadurch noch etwas zu ändern. Die Ortsnamensendung -*büttel* macht jedoch ebenso, wie die Eigenart des umliegenden Geländes die Annahme unmöglich, daß der Ort gleich von Anfang an eine Burg gewesen sei (Braunschw. Jahrb. I, 1902, S. 1 f.); denn die Endung -*büttel* bezeichnet stets eine friedliche Niederlassung und gehört auch spätestens dem VI. Jahrh., d. h. einer Zeit an, die mittelalterliche Herrenburgen überhaupt noch nicht kannte. Anderseits schließt aber das sumpfige Gelände gerade in der Umgebung des Schlosses auch wieder eine eigentlich bäuerliche Dorfansiedlung aus, und es wird daher anzunehmen sein, daß Wolfenbüttel ebenso, wie das 10 km unterhalb gelegene Eisenbüttel — es sind die beiden am meisten nach S vorgeschobenen -*büttel* — als Wassermühle gegründet war. Eisenbüttel ist bis auf den heutigen Tag nie

etwas anderes gewesen, und auch die noch bestehende Damm- oder Schloßmühle in Wolfenbüttel scheint stets ihre ursprüngliche Lage beibehalten zu haben. Wir müssen uns diese Mühle auf einer natürlichen Erhebung denken, die westlich hart an den Fluß stieß, aber auch sonst rings von Wasser umgeben war. Freilich wären Eisenbüttel und Wolfenbüttel dann in dieser Gegend die ersten Wassermühlen gewesen, die sonst erst durch Karl d. Gr. ins Land kamen. Aber die Nordsachsen aus dem Lande zwischen Elbe- und Wesermündung, die Gründer der Orte auf -büttel, konnten die römische Erfindung dieser Mühlen sehr wohl auf dem Wasserwege von den Niederlanden und dem Rhein her früher kennen gelernt haben, als die Binnensachsen. — Auf derselben Erhöhung, auf der die Mühle Wolfenbüttel lag, oder auf einer dicht dabei befindlichen Erhebung wurde dann später die Burg erbaut, auch sie, als eine echte Wasserburg, auf allen Seiten durch den Fluß geschützt. Als erster Besitzer der Burg, nach der er sich auch nannte, erscheint um 1100 Widekind, ein Ministeriale der Brunonen, die ihn offenbar damit belehnt hatten und selbst als die Erbauer der Burg anzusehen sind, und wir dürfen vermuten, daß deren Gründung so gut, wie die der Burg Dankwarderode in Zusammenhang steht mit jener wichtigen Neuerung König Heinrichs I., der in den Zeiten der Ungarneinfälle neben den längst bestehenden ludolfingischen Pfalzen oder Gutshöfen im Herzogtum Sachsen die ersten Herrenburgen als Stützpunkte für die Verteidigung des Landes anlegte und sie mit den Pfalzen, die ihre wirtschaftliche Grundlage bilden sollten, in die engste Verbindung brachte. Auch für die Burg Wolfenbüttel ist ein solcher Gutshof anzunehmen. Ja es begegnen uns in der näheren Umgebung der Burg eine ganze Reihe von herzoglichen Vorwerken: Das Rote im N auf der Flur der Wüstung Lecheln, das freilich erst im Anfang des XVII. Jahrh. angelegt zu sein scheint, das Graue im W (auch das Neue Vorwerk am Fümmelser Teich genannt), der Schäferhof in der Vorstadt Gotteslager — die beiden letzten am Ende des XVI. Jahrh. oft als die derzeit einzigen erwähnt — und das „Alte Vorwerk auf dem Damme“ in unmittelbarster Nähe der Burg, das allein wohl für deren Frühzeit in Betracht kommt, aber 1530 Raum für ein bürgerliches Wohnhaus hergeben mußte und damals, wie es scheint, aufgegeben wurde. — Die Nachkommen des oben genannten Ministerialen Widekind, die sich später nach Wolfenbüttel, Peine und der Asseburg nannten, blieben im Besitze Wolfenbüttels und wechselten nur den Lehnsherren; nach dem Aussterben der Brunonen (die Markgräfin Gertrud starb 1117) war dies erst Lothar von Süpplingenburg, dann (seit 1137) die Welfen. Es scheint jedoch, als hätte der Grund und Boden doch nicht zu deren oder ihrer Vorgänger Ganz-eigen gehört, da die Burg wenigstens 1429 (Sudendorf, UB der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg III Nr. 113) als herzogliches Lehen der Abtei Gandersheim bezeichnet wird, der ja auch die „Mark Denkte“ im S der Burg gehörte.

Zweimal aber haben die Welfen mit ihren eigenen Lehnsmännern um die Burg kämpfen müssen; das erstemal, als Ekbert II. von Wolfenbüttel, einst im J. 1171 von Heinrich d. L. zum Schützer seiner Familie und zum Vorsteher des herzog-

lichen Gesindes eingesetzt, im Sommer 1192 zu den Feinden seines Herrn übergegangen war. Heinrichs gleichnamiger Sohn und Graf Bernhard von Wölpe bestürmten die Burg mit eigens dazu hergerichteten Maschinen und Werkzeugen, zwangen ihren Verteidiger, Ekberts Bruder Gunzelin, schon am vierten Tage zur Übergabe und zerstörten das Schloß durch Brand. Wann Wolfenbüttel wieder aufgebaut wurde, wissen wir nicht; jedenfalls geschah es noch in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh.; denn kaum hatte eben jener Gunzelin, der gewaltige Reichstruchseß, die Augen geschlossen (1254 oder 1255), da ging der fast noch im Knabenalter stehende Herzog Albrecht wiederum gegen das mächtige Ministerialengeschlecht vor, um vor allen Dingen Stadt, Burg und Grafschaft Peine, auf die er selbst Ansprüche erhob, den Erben Gunzelins und dem Stift Hildesheim zu entreißen, und richtete seinen Angriff zuerst auf die Burg Wolfenbüttel, die im Juli 1255 nach dreitägiger Belagerung fiel. Die Braunschweigische Reimchronik (Deutsche Chroniken II 558) berichtet darüber V. 7970 ff.:

*dhe leyd dhe vurste balt
albetalle brechen sidher
unte werphen nidher
muren, torne unz an dhe grunt
und al daz dha buwes stunt.*

Erst Heinrich der Wunderliche hat dann die Burg, die denen von Wolfenbüttel für immer entrissen blieb, im J. 1283 unter Beihilfe z. B. der Klöster des Landes neu aufgebaut; aber jetzt begann sie bald die bevorzugte Residenz der älteren Linie des welfischen Hauses selbst zu werden. Man darf wohl die Erneuerung der Burg mit der Tatsache in Zusammenhang bringen, daß die von Halberstadt und Leipzig herkommende, nach Braunschweig, Hildesheim, Minden, Köln führende Heerstraße, anscheinend in jener Zeit, bei Wolfenbüttel einen neuen Übergang über die Oker gewann. In älterer Zeit hatte der Weg über Osterwieck, Hornburg und Kissenbrück geführt, bei diesem letzten, schon früh nachweisbaren Ort (s. dort) auf einer Brücke den Kisse genannten Bach und mittels doppelter Fähre bei Ohrum die Oker überschritten. Wahrscheinlich diente nun schon damals die Burg zum Schutz dieses Überganges und des wohl damit verbundenen Zolles; aber da die örtlichen Verhältnisse für einen solchen bei Wolfenbüttel ebenso günstig lagen, wie bei Ohrum, so empfahl es sich, die Straße unmittelbar bei der Burg über den Fluß zu führen. Urkundlich erwähnt wird dieser neue Zug der Heerstraße freilich erst 1346 (Sudendorf aaO. II 166), wo von den beiden Zöllen und dem Geleit zu Wolfenbüttel die Rede ist. Aber daß er schon früher vorhanden war, scheint sich aus einem anderen Umstände zu ergeben. Wir können den Lauf der Leipziger Straße, die übrigens bald nach Erwerbung des Ortes Hessen (1343) über diesen geführt und von dem bischöflichen Hornburg abgelenkt wurde, in der Stadt Wolfenbüttel durch das Kaisertor, die Reichen-, d. h. Reichesstraße, die 1658 genannte *via regia* zwischen Markt und Mühlenstraße und die Mindener Heerstraße vor dem Mühlentor noch jetzt genau feststellen; sie mußte naturgemäß die wasserfreien Er-

hebungen des sonst sumpfigen Geländes benutzen und deshalb von jeher unmittelbar neben der hochgelegenen Marienkapelle entlang ziehen, die genau die Stelle der jetzigen Hauptkirche einnahm. Die Marienkapelle aber, die ich mir nur als Kapelle für die Reisenden erklären kann, wird bereits 1301 genannt, gelegentlich ihrer gleich sehr stattlichen Begabung mit vier Hufen. Wahrscheinlich lag dicht dabei die eine der beiden Zollstätten, mit der dann Herberge und Wirtschaft für die Reisenden verbunden gewesen sein wird, denen der Durchzug durch die Burg nicht zu jeder Tageszeit erlaubt sein konnte. Für den Gebrauch des Hofes scheint die vom Schloß weiter entfernte Marienkapelle jedenfalls niemals bestimmt gewesen zu sein, noch dazu, da eine Schloßkapelle nicht lange nachher, im J. 1315, in der Longinuskapelle gegründet wurde; anderseits kann jene aber auch für die Bewohner des Dorfes Lecheln nicht gut gedient haben. Denn obwohl sie sich auf dessen Feldmark befand, lag doch auch das mit Pfarrkirche versehene Dorf selbst ziemlich weit von ihr entfernt. Dagegen wissen wir urkundlich, daß sowohl das Schloß mit der Longinuskapelle, als die Marienkapelle allmählich eine große Anziehungskraft auf das Dorf ausübten. Im J. 1460 gab Bischof Gerhard von Halberstadt den wenigen Bewohnern des Dorfes, die einzeln vor dem Schlosse Wolfenbüttel in den Grenzen der Pfarre zu Lecheln wohnten, die Erlaubnis, die *sacra* in der zu demselben Sprengel gehörigen Longinuskapelle sich reichen, ihre Toten aber auf dem Kirchhofe der Marienkapelle bestatten zu lassen. Ausdrücklich ist ja hier nur von einer Ansiedlung in der Nähe des Schlosses, also doch wohl von den Anfängen der späteren Damm-Vorstadt die Rede, aber, wenn die betreffenden Bewohner den Kirchhof bei der Marienkapelle benutzten, so muß damals auch hier, auf der Stelle der späteren Heinrichstadt, eine Ansiedlung bestanden haben. Und auf eine frühe Bedeutung der Marienkapelle läßt auch der Umstand schließen, daß Bischof Ernst von Halberstadt bereits 1395 die Gründung eines Kalands genehmigt, der mit ihr verbunden war und die Pfarrer von 13 umliegenden Dörfern zu ihren Gründern zählte. Freilich mag die Ansiedlung beim Schlosse und bei der Longinuskapelle eine Zeitlang den Vorrang vor der anderen besessen haben. Denn wenn die Longinuskapelle 1315 und 1388 ihrer Lage nach nicht bloß „bei dem Schlosse Wolfenbüttel“, sondern *in dammone prope W.* bezeichnet wird, und 1315 zugleich von der Kurie für den Kaplan und von einem Stoben dort die Rede ist, so scheint bereits damals eine Art Ansiedlung unter dem Namen „Damm“ bestanden zu haben. Und wenn ferner Herzog Heinrich d. Ä. um 1500 kleine Groschen mit dem Bildnis des heiligen Longinus, des Schutzpatrons der Kapelle auf dem Damm, hat schlagen lassen, so können wir kaum um die Schlußfolgerung herumkommen, daß diese Ortschaft, wenigstens vorübergehend, bereits Marktrecht gehabt hat, obwohl ausdrücklich von einem solchen, und zwar zugleich für die Heinrichstadt und den Damm, erst im Privileg von 1570 (s. S. 11) die Rede ist, und aus dessen Wortlaut geschlossen werden müßte, daß die Verwandlung der Burg und des Damms in eine Festung durch Heinrich d. J. eine Wiederaufhebung des Marktrechts für den

Damm nach sich gezogen hätte. Bürgerliche Wohnhäuser auf dem Damm werden 1468 und 1499, eine dortige Herberge 1503 genannt; auch befand sich dort, wie oben erwähnt ist, ein herzogliches Vorwerk. Jedenfalls darf man behaupten, daß zwei Umstände, sich gegenseitig bedingend und fördernd, dazu beigetragen haben, daß in der Nähe der Burg Wolfenbüttel allmählich eine Stadt entstand: Die erst häufige, seit 1432 aber stetige Benutzung des Schlosses als fürstliche Residenz und die Bedeutung des Ortes als Straßenübergang.

Nachgetragen muss noch werden, daß das von Heinrich dem Wunderlichen erbaute Schloß stets zu dem braunschweigischen Teil des Gesamtherzogtums gehörte, aber nach dem Tode Magnus' II. (1373) durch Otto den Quaden von Göttingen den rechtmäßigen Eigentümern, Magnus' Söhnen entrissen wurde, bis es dem ältesten von diesen, Herzog Friedrich, 1381 gelang, die Burg durch List wieder zu gewinnen. Dann hat noch einmal, und zwar innerhalb der Braunschweiger Linie des welfischen Hauses ein Streit um die Burg stattgefunden, als Herzog Heinrich der Friedfertige, von dem abwesenden Bruder Wilhelm als Schützer über dessen Familie eingesetzt, 1432 Wolfenbüttel durch Verrat nahm, die eigene Schwägerin daraus vertrieb und nun das Schloß auch erfolgreich gegen den Bruder behauptete. Die Bedeutung Wolfenbüttels als Residenz und fester Sitz stieg in dem Maße, als die Herzöge die Stammburg Dankwarderode inmitten der mächtigen Stadt Braunschweig mieden; seit 1495 wurde der betreffende Teil der welfischen Lande sogar nach Wolfenbüttel benannt.

II. Wolfenbüttel unter Heinrich d. J. (1514—1568). Als eigentlicher Gründer der Stadt, die freilich erst beträchtlich später ihren Namen dem Schlosse entnahm, ist der Sohn Heinrichs d. Ä., Heinrich d. J., zu betrachten. Dessen erste, bereits 1515 nachweisbare Tätigkeit bestand darin, eine Absicht seines jäh aus dem Leben gerissenen Vaters auszuführen und die Burg mit dem davorliegenden „Damm“ in eine Festung zu verwandeln (s. „Festungswerke“). Es war dies um so notwendiger, als die deutschen Fürsten damals ganz allgemein begannen, den beständigen Wechsel des Aufenthalts gegen das dauernde Hofthalten in einer Hauptburg zu vertauschen und gleichzeitig Land- und Hofgerichte, weltliche und geistliche Verwaltungsbehörden mit zahlreichen Beamten einzusetzen, die in der Nähe des Landesherrn sein mußten. Im Gegensatz zu seinem Vater aber wandte Heinrich d. J. sein Hauptaugenmerk nicht ausschließlich auf den Damm, ja vielleicht sehr viel mehr, als auf diesen, auf die Ansiedlung bei der Marienkapelle.

In einem Gesuch an Kaiser Rudolf II. von 1578 23/V (Schottelius, de singul. in Germania iuribus 317), in dem die Bitte um Bestätigung der neuen herzogl. Vorräte für die Heinrichstadt geäußert wird, spricht Herzog Julius davon, daß die ältere Linie seines Hauses bei der Teilung das fürstliche Hoflager nach der Burg Wolfenbüttel verlegt, daß aber der Raum, den diese geboten, für die herzogl. Räte und Diener, geschweige denn für fremde Gäste nicht ausgereicht und daher des Herzogs Vater, aber auch der Großvater „vor und neben dem fürstlichen Schloß und Vestung W.“ auf ihrem und seinem Eigentum den fürstlichen gewesenen

Dienern und anderen Leuten vergönnt hätten, „daß sie zu ihrer Notdurft und Gelegenheit etliche vor der Vestung liegende Teiche, Morast und Gesumpf ausfüllen und darauf, auch andere ledige Örter mehr ihre häuslichen Wohnungen erbauen mögen; darzu sich von Jahren zu Jahren immer mehr Leute darzu gefunden, und es also erweitert worden, daß solche Vorgebäu an der Vestung vorlängst den Namen der Neustadt bekommen.“ Schon 1529 muß diese Stadt als solche bestanden haben; denn damals sollte ein neues Haus erbaut werden „am Ort (Ecke) der neuen Straße nach U. L. Frauendor“. Weiter nennt eine Verordnung von 1533 als Bestandteile des Gesamtortes: „Im Schloß, vffen Tham und zu unser lieben Frauen.“ 1538 wird sodann eine Gildeordnung und 1540 ein Haus- und Burgfriede gegeben, namentlich aber am 13. April 1540 das erste Stadtprivileg (ungenügend abgedruckt bei Bege S. 30f.) erteilt. Dieses enthält fast ausschließlich Polizeivorschriften in bezug auf Beleuchtung der Straßen, Reinigung der Steinwege vor den Toren der Bürger, Vorsicht mit Feuer und Licht, Ruhe auf den Straßen, Hilfe in Feuersgefahr, Anmeldung der Fremden, Haltung des Viehs usw., bestimmt aber auch, daß die Bürger Wehrpflicht auszuüben und vor dem herzogl. Großvogt, sowie vor den Bürgermeistern den Eid zu leisten hätten, sowie daß die Festung nachts gegen die Stadt geschlossen zu halten sei.

Sehr bald brach aber ein jähes Verhängnis über die junge Stadt herein. Die jahrelangen erbitterten Streitigkeiten Herzog Heinrichs d. J. mit den Schmal kaldischen Bundesfürsten und den beiden Städten Braunschweig und Goslar hatten schließlich in einem für den Welfen höchst ungünstigen Augenblick zur Eröffnung der Feindseligkeiten geführt. Nachdem der Absagebrief am 17. Juli 1542 abgesandt war, und die Braunschweiger wenige Tage später ihre grauenvollen Zerstörungen in den Klöstern Riddagshausen und Steterburg verübt hatten, begannen die Verbündeten in den ersten Tagen des August die Belagerung des Schlosses und der Stadt, die als eine Festung ersten Ranges galten, und am 9. deren Beschießung. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen hatte sein Lager am rechten Okerufer nördlich von der Stadt in der Nähe des damals schon wüsten Dorfes Lecheln, Landgraf Philipp von Hessen das seinige im Westen am linken Ufer unweit Fümmelse aufgeschlagen, und die Braunschweiger drohten von Südosten. Schon nach wenigen Tagen der Beschießung, am 12. August, mußte sich der Großvogt Balthasar von Stechow, der die Burg für den nach Landshut entwichenen Herzog verteidigte, ergeben. Die Burg wurde sofort von den Feinden besetzt und mit 200 Knechten belegt. Als Heinrich d. J. dann 1545, wiewohl vergeblich, Wolfenbüttel dem sächsischen Oberst Bernhard von Mila wieder abzunehmen versucht hatte, und am 20. Oktober desselben Jahres bei Nordheim in die Hände der Feinde gefallen war, wurden die Festungswerke 1546 geschleift und auch die Burg so verwüstet, daß von dem mittelalterlichen Bau eigentlich nur der Südflügel und ein halbrunder Mauerturm im Osten bis in spätere Zeiten erhalten blieb, Heinrich d. J. aber nach seiner Rückkehr (1547) ein ganz neues Schloß aufführen mußte, das dann erst sein Sohn vollendete. Auch die Stadt war

schwer mitgenommen. Im Oktober 1545 mußten die Bürger „zu U. L. Frauen in der Neuenstadt zu Wolfenbüttel“ an den Schmalkaldischen Bund ein Gesuch um Wiederaufbau ihrer in der Fehde abgebrannten Häuser einreichen, das auch wenige Tage später durch Philipp von Hessen in günstigem Sinne beantwortet wurde. Aber die Zahl der Bürger scheint gerade in der Neustadt infolge des Krieges erheblich zusammengeschmolzen zu sein. Eine Aufstellung der Bewohner von 1548 zählt an Hauswirten auf dem Damm (Räte, Kanzler, Bürger und Witwen zusammengenommen) 38, an Bürgern zu U. L. Frauen aber nur 27 und an Häuslingen 18, eine undatierte, aber etwa aus derselben Zeit stammende Aufstellung auf dem Damm 37 Hauswirte, 21 Knechte „vf beidenn thornnen“ (des Mühlen- und Dammtors), 43 herzogliche Diener in den einzelnen Häusern und 12 auf dem Vorwerk, dagegen in U. L. Frauen sogar nur 23 Bürger. Zugleich aber erfahren wir, daß 1548 bereits 29 Gärten nach Gr. Stöckheim und 16 nach dem Kurzen Holze (im SO der Stadt) zu lagen, das erste Zeugnis für die noch jetzt vor Wolfenbüttel blühende Gartenkultur.

Wie wir sahen, schwankte die Bezeichnung der Stadt (Zu U. L. Frauen oder Neustadt) damals noch, bis gegen Ende der Regierung Heinrichs d. J. der Name Neustadt ausschließlich gebraucht wurde. In einer Verordnung aus dem J. 1540 wurden, abgesehen vom fürstlichen Hoflager, rechtlich von dieser Stadt unterschieden der Damm und der herzogliche „Garthof“ vor dem Mühlentor, in einer solchen von 1565 (bzw. 1563) der Damm und die beiden ausgelegenen Herbergen und Krüge; doch haben auch alle diese tatsächlich als Bestandteile der städtischen Gesamtanlage zu gelten. Auf der Cranachschen Darstellung der Belagerung von 1542 ist die Stadt bereits von Wall und Wassergraben umgeben und besitzt nach N zu ein Tor, dem aber auf der nicht sichtbaren Ostseite von Anfang an ein zweites für die hier von Linden her mündende Leipziger Straße entsprochen haben muß; (s. S. 6 u. 30). Der Umflutgraben und mit ihm der Umriß der Stadt Heinrichs d. J. hat sich bis heute in dem inneren Okerkanal erhalten, jedenfalls kam sie in diesem Umfang auf Herzog Julius, und es ist kaum anzunehmen, daß Herzog Heinrich nach der Rückkehr in sein Land, außer der dringend nötigen Erneuerung der Dammfestung, nun auch eine Erweiterung der Neustadt vorgenommen hätte; stak er doch nach seines eigenen Sohnes Ausspruch in so großen Schulden, daß er sich beim Blasen vom Hausmannsturm vor den Gläubigern am liebsten verkrochen hätte.

Erst gegen das Ende seiner Regierung läßt sich eine ganz merkliche Hebung der jungen Stadt feststellen; am 12. Juli 1567 verlieh ihr der Herzog nämlich die niedere Gerichtsbarkeit; Bürgermeister und Rat der Neuenstadt vor dem Damm und der Festung Wolfenbüttel erhielten das Recht, jährlich drei oder „nach Gelegenheit“ vier Gerichte zu halten und „die Geldbußen und Brüche, so in der Neustadt außerhalb der hohen Obrigkeit und des fürstlichen Burgfriedens fallen möchten, zur Bau- und Besserung ihres gemachten Steinwegs, und was sonst in der Neustadt zu gemeinem Nutzen künftig nötig werden möchte“, zu verwerten.

Selbst eine Erweiterung der Stadt hat Heinrich d. J. schließlich noch geplant gehabt, ohne daß er sie freilich hätte ausführen können. In einem Schriftstück des Jahres 1581, in dem Herzog Julius erörtern läßt, daß alle seine, der Stadt Braunschweig verdächtigen Maßnahmen zur Hebung und Verstärkung Wolfenbüttels nur eine Ausführung von Absichten seines Vaters bedeuteten, heißt es auch: „Do auch H(erzog) H(einrich) lenger gelebt hatte, wolte ehr noch den ocker Veldt mitnemen über der Heinrichsstadt bis an die Schefferey,“ (das fürstliche Vorwerk im Gotteslager), „hoher, weiter und ferner mit der obgedachten Stadt hinaus gerucket sein“, um jederzeit des Okerstroms mächtig sein zu können. Indessen hat Julius im J. 1580 geäußert, daß sein Vater wohl gern erfahrene Kriegsleute in der Stadt gehabt hätte, daß aber in der Tat darin nur ein Haufen loser Buben ansässig gewesen wäre, und so hätte Heinrich d. J. „Schleusen schlagen und lieber Fische denn Huren und Buben“ in Wolfenbüttel haben wollen.

III. Wolfenbüttel unter Herzog Julius (1568—1589). Wir haben uns die „Neustadt“ vor dem Schlosse Wolfenbüttel, wie sie Julius beim Antritt seiner Regierung vorfand, als ein kleines Landstädtchen mit meist armseligen Häusern in unregelmäßig angelegten Straßen vorzustellen. Den Charakter einer Residenz, die der Bedeutung des Herzogtums und seines Fürstenhauses entsprach, erhielt sie erst durch Herzog Julius, und wenn auch dessen Pläne zur Erneuerung der Stadt bei seinem Tode noch lange nicht vollendet waren, ja August d. J. nach den Zerstörungen des 30jährigen Krieges die Arbeit seines großen Vorgängers z. T. von neuem wieder beginnen mußte, so ist dennoch Julius als der eigentliche Gründer der Stadt zu bezeichnen, wie sie durch die Jahrhunderte hindurch bis heute bestanden hat. Die umfassende Tätigkeit des Herzogs beginnt schon sehr bald nach der Thronbesteigung. Am 7/VIII 1570 gibt er einer Verordnung (abgedr. im Nachtrag z. Feuerordnung, W. 1738, S. 24, 3) die nähere Zeitbestimmung: „an welchem Tage die ersten Flöße, nachdem wir dies Jahr uns und unserm Land und Leuten zu Nutz und gutem ein Floßwerk aus dem Harz gestiftet und angerichtet, vom Harz herunter vor der Heinrichstadt (d. h. der Neustadt Heinrichs d. J.) ist angekommen“, und wenn auch dieses Floßwerk in der Tat eine allgemeine Bedeutung besitzen sollte, so kam es doch unzweifelhaft in erster Linie der Stadt Wolfenbüttel zugute. Dieselbe Verordnung des Jahres 1570 verleiht dieser aber auch unmittelbare Vorteile, die bereits weitere Pläne des Fürsten ahnen lassen. Zur Zeit Heinrichs d. J. und bisher unter Julius hatte — so sagt die Verordnung — „der vielfältigen sorgsamen und gefährlichen geschwinden Läufte“ wegen sowohl die Neustadt, als die Hauptfestung Wolfenbüttel auf dem Damme „des gemeinen Auf- und Abgangs halber in fleißige Hut genommen“ werden müssen. Da diese Zurückhaltung des Verkehrs aber für die Haushaltung der Bürger und fürstlichen Räte unangenehme Folgen gehabt hatte, so verleiht nunmehr der Herzog dem Rat und der Gemeinde Neustadt sowie den Einwohnern auf dem Damme zwei offene, freie Jahrmärkte (für den 8. Mai und 4. November, die 1584 auf vier vermehrt wurden) und zwei Wochenmärkte (für Mittwoch und

Sonnabend). Den Fremden und Einheimischen, die diese Märkte besuchen, wird — außer den Juden, den mit Reichsacht Belegten, den Feinden des Herzogs und den Landesverbannten — freier Pass, Ein-, Auf- und Abzug gewährt; nur sollten sich diese dem Haus- und Burgfrieden, sowie der Haus- und Vestordnung fügen, auch nicht unter dem Scheine solches Marktes auf die Hauptveste, die vielmehr ausgeschlossen sein sollte, heimlicherweise und ohne Erlaubnis eindringen. Zugleich aber erhält die Stadt zu Ehren Herzog Heinrichs, der gleich seinen Söhnen Karl Victor und Philipp Magnus dort bestattet war, den neuen Namen Heinrichstadt und ein besonderes Wappen (s. Abbildung 1), das auch in der Verordnung abgebildet und beschrieben wird. Eine wichtige Ergänzung aber der Verordnung von 1570 bildet die von 1571 21/IV (Nachtrag aaO. S. 20, 2). Erteilte jene bestimmte Rechte, so sah diese eine ganz wesentliche äußere Hebung der Stadt vor. Als Grundlage eines weiteren Vorgehens dient zunächst die Bestimmung, daß die herzoglichen Haus- und Festungsräte in Gemeinschaft mit den Bürgermeistern und Ratsherren der Heinrichstadt sich von jedem Bürger und Einwohner Kopien der diesen durch Heinrich d. J. verliehenen Belehnungs-, Begnadigungs- und Erbverschreibungen über Häuser, Äcker, Wiesen und Gärten — die für das herzogliche Archiv zurückbehaltenen Entwürfe waren vermutlich 1542 verloren gegangen — geben lassen sollten. Die Herzöge hatten nämlich im Laufe der Jahrhunderte die ganze Feldmark des nunmehr wüsten Dorfes Lecheln, zu der auch ganz Wolfenbüttel gehört hatte, an sich gebracht, so daß sie Grundherren auch der Heinrichstadt waren und sich von jedem Haus und Hof Grundsteuer entrichten ließen. Indem sich der Herzog weiter aber auf das Privileg von 1570 bezieht und auf den oben erwähnten Plan seines Vaters zurückgreift, hat er zum besten seiner selbst und der Stadt im Sinne, diese „in etwas zu extendieren, größer zu erbauen und zu befestigen, dadurch auch die Straßen und Häuser legen zu lassen, damit nach Zeit und Gelegenheit sich darin mehr Leute niederlassen“, bemerkt aber, daß „darin allerhand lose Kuppen und kleine böse Feuernester, die wohl sonst in andere Wege könnten geordnet werden, daß also gleichförmige Häuser einer Weite und Höhe, auch räumige, schnurrichte Straßen gebaut werden könnten“, und befiehlt daher, solche Feuernester „aufzubrechen und an die Örter, alda es unserer Veste und Amt Wolfenbüttel gelegen sein will, solche Baustelle wieder anzuweisen“. Die neuen Straßen sollten alle auf die „Veste Wolfenbüttel laufen und in Besichtigung wesentlich gehabt werden“, zugleich aber Vorkehrung zur Anlage von guten Herbergen für die Gesandten des Kaisers, der Fürsten, Herren und Städte, für die Landsassen, Händler und wandernden Leute, sowie zur Abhaltung von Kreis-, Land-, Hof-, Gerichts- und anderen „gütlichen Handlungstagen“ getroffen werden. Schließlich werden die Besitzer alter Häuser aufgefordert, solche im Unvermögensfalle an Leute zu verkaufen, die Vermögen und Lust zum bauen haben, oder sie abzubrechen und mit dem Wiederaufbau bis auf bessere Zeit und Gelegenheit zu warten. Ein medaillonartiger Bleiguß im Budapester Museum zeigt auf dem schön verzierten

Rande außer welfischen Wappendarstellungen die Umschrift: *Anno 1571 durch HH* (Monogramm des Herzogs Julius) *die Heinrichsstat angeordnet vnd befreiet wart, alles weilandt seinen geliebten Hern Vatern zv Ehren vnd den ritterlichen Adel zv Gnad*, ein deutlicher Beweis, welche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt der Herzog selbst seinem Privileg von 1571 zuschrieb.

Die Ausführung aller dieser umfassenden Pläne können wir freilich erst vom Jahre 1576 an verfolgen, aber in der Zwischenzeit war der Herzog, wie es scheint, bemüht, die nötigen Vorbereitungen dafür zu treffen. Zwei gleichzeitige Berichte über die Häuserbewegung in Wolfenbüttel (abgedr. Braunschw. Jahrb. I, 1902, 17 ff.) zeigen uns, daß Herzog Julius, bevor er an die Anlage neuer Straßen und die Aufführung neuer Wohnhäuser in der Heinrichstadt ging, erst den Platz für einen neuen Stadtteil, die Juliusstadt, im Osten der ersten anwies und hier die Straßen abstecken ließ. Er erreichte dadurch, daß die Bürger der Heinrichstadt, denen ihre bisherigen Grundstücke beim Umbau der Stadt genommen werden mußten, sich sofort in der Juliusstadt wieder ansiedeln konnten.

Es war ferner die Absicht des Herzogs, Heinrichstadt und Juliusstadt — oder, wie es in jenen Berichten heißt, die alte und die neue Heinrichstadt — gemeinsam mit Festungswerken zu umschließen, außerhalb dieser Festung aber, der sich im W die Citadelle, auch Haupt- oder Dammfestung genannt, anschloß, im O eine offene Handelsstadt „Zum Gotteslager“ anzulegen, die den Ansiedlern größere Freiheit gewährte; als eine geschlossene Festung, und in der sich daher, wie Algermann bezeugt, die Handelsleute mit Vorliebe niederließen. Beide Neuschöpfungen des Herzogs, die Juliusstadt und das Gotteslager, erscheinen — entgegen den abweichenden Angaben bei Merian — gleichzeitig bereits im J. 1576 und erhielten damals auch ihre ersten Wohnhäuser. Aber man darf annehmen, daß Julius schon vorher die Festungswerke, die für die Stadt bestimmt waren und die sie von der Vorstadt im O trennen sollten, namentlich das mächtige Kaisertor (vermutlich schon 1571 in Gebrauch genommen), vielleicht auch die Bollwerke des Karls- und Philippsberges mit den Kurtinen ausgeführt hatte. Jedenfalls sehen wir den Herzog in den Jahren 1572 und 1573 mit dem Festungsbau beschäftigt, und zwar damals mit der zeitgemäßen Erneuerung der Südwerke in der Citadelle, während freilich die Vollendung der Nordseite der Juliusstadt erst für das Jahr 1578 bezeugt ist (s. Näheres unter „Festungswerke“).

In den Jahren 1576 bis 1582 sind nun nach Angabe des ersten der oben genannten Berichte von 1582 6/XI an Wohnhäusern errichtet: in der Juliusstadt 26, im Gotteslager 17, vor dem sog. Heinrichstadttor im N der Stadt 2, vor dem Mühlentor, bzw. zwischen dem alten inneren und dem neuen äußeren Mühlentor (und zwar diese erst seit 1577) 23, dazu einige „Pomeiben“ (herzogl. Schenken z. T. wohl auch Zollhäuser) und Wohnhäuser an verschiedenen Stellen, aber nur 6 Häuser in der Heinrichstadt, während der zweite Bericht von 1583 25/II im ganzen 80 neu erbaute Häuser angibt. Die geringe Zahl der Bauten in der Heinrichstadt erklärt sich daraus, daß die Bautätigkeit des Herzogs

für diese mehr darin bestand, die alten Häuser abzureißen um vorerst Raum für die geplanten neuen breiten Straßen und Plätze zu gewinnen, und daß erst Heinrich Julius diese Lücken ausfüllte. So mußte Julius 1579 7/VII dem Grafen Friedrich von Württemberg-Mömpelgard von einem Besuch abraten, da die Heinrichstadt abgebrochen sei. Es war aber doch nicht leicht, die Bürger zu bestimmen, die alten Häuser niederzureißen und an anderer Stelle sich anzubauen, und es ist uns der amtliche Bericht über eine am Pfingstdienstag (24/V) 1580 im Freien abgehaltene Versammlung derselben aufbewahrt, in der ihnen Julius den schon vor 4 Jahren gegebenen, aber nur anfangs beachteten Befehl, die Häuser „auf der pfaffen strassen vnd dan den strich am Teich hienan“ zu beseitigen, durch den Kanzler wiederholen lassen und dann selbst auf den stattlichen Vorrat an Baumaterialien hinweisen muß, der für Neubauten zur Verfügung stände, in der er sich aber auch bereit erklärt, die Leute, die überhaupt nicht neu bauen, sondern lieber wegziehen wollten, für ihre Häuser zu entschädigen oder solchen, die nur augenblicklich dazu nicht imstande wären und die inzwischen zur Miete wohnen könnten, den Mietzins für ein Jahr zu zahlen. Der Herzog ersucht dann auch das fürstliche Ratskollegium, daß es dem Großvogt und den Hauptleuten antragen solle, sich Häuser in der Heinrichstadt zu erbauen, in der Hoffnung, daß dann auch andere ansehnliche Leute folgen würden; aber das Protokoll der betr. Sitzung von 1582 25/I zeigt, welche Schwierigkeiten auch bei diesen bestanden.

Immerhin darf nicht bezweifelt werden, daß der neue, noch jetzt erhaltene Grundriß der Heinrichstadt (s. unten S. 30 ff.) bereits Herzog Julius seine Entstehung verdankt, ja wir dürfen bei dem ausgesprochen niederländischen Charakter, den jener zeigt, mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Entwurf des Stadtplans von dem Antwerpener Bauingenieur Wilhelm de Raedt herrührt, der schon 1574 für den Herzog tätig war und von ihm 1575 fest angestellt wurde (s. unter „Festungswerke“ und Braunschw. Jahrbuch II, 1903, 118).

Der größeren Sicherheit wegen und namentlich zur Beruhigung ängstlicher Gemüter erbat Julius am 23. Mai 1578 für seine „neu befreite“ Heinrichstadt und die ihr erteilten Privilegien durch das S. 8 genannte Gesuch die kaiserliche Bestätigung und forderte dann durch zwei Flugblätter von 1579 22/I und 1584 21/VIII (abgedr. Rethmeiers Chronik 1051 ff.), die er in deutscher, lateinischer und französischer Sprache verbreiten ließ, überall innerhalb und außerhalb Deutschlands die Leute zur Niederlassung in Wolfenbüttel auf. Sie wenden sich an Personen jeglichen Standes, an Grafen, Freiherrn und Adlige, an Kaufleute und allerlei Handwerker und zählen die Verdienste auf, die sich der Herzog auf geistigem und volkswirtschaftlichem Gebiet errungen hat und die auch für die Zukunft das Beste erwarten lassen. Wer sich in Wolfenbüttel niederläßt oder hier geboren wird, soll von Zoll, Dienst, Bürgerschaft, Taxe und Schatz befreit sein und, soweit sich dies mit seinem Stande verträgt, „auf freifeilen Kauf“ bauen, badern, schlachten und Handel mit Lebensmitteln treiben. Eine gerichtliche Festnahme

wird auf die Kapitalverbrechen beschränkt, darf aber sonst nur nach richterlicher Erkenntnis erfolgen; 1584 wird noch gesagt, daß nur der Herzog, nicht aber ein städtischer oder herzoglicher Beamter Gebot und Verbot oder höhere Rechtsprechung über „Burggesesse und Sattelhöfe“ haben soll, die von Adligen, begüterten Kriegsleuten und Gelehrten anzulegen wären. Niemand von vornehmem Stande kann zum Kampf gegen seinen bisherigen Landesherrn oder sein Vaterland gezwungen werden, jeder darf aber anderen Herren im Kriege dienen, soweit diese nicht gegen Kaiser, Reichsstände oder Landesfürst gerichtet sind, und genießt am Hofe bestimmte Vorrechte. Auch die Erlaubnis eines Epitaphs aus Marmor, Alabaster, schwarzem „Dutz“, aus Messing und Kupfer, sowie die Bestimmung wegen Ehrenhändel, die an besonderen Plätzen, unter Zuziehung von Schiedsleuten auszutragen sind, richten sich an den Adel; 1579 wird noch besonders auf das fürstliche Begräbnis in der Marienkirche und die Gräber der für ihren Fürsten gefallenen Ritter hingewiesen, so daß man darauf rechnen konnte, in vornehmer Gesellschaft der Auferstehung am jüngsten Tage entgegenzusehen. Und von ganz besonderer Bedeutung ist ein anderes Vorrecht, das gleichfalls für hohe und niedrige Adlige, „die seien Böhmen, Österreicher, Franzosen, Dänemarker, Engelländer, Lothringer, Schotten, aus dem Lande Sachsen, Beyern, aus den Siebenzehnlanden, zu Burgundien, Niederlandt, Hollandt und Seeland, Meißen und aus dem Kurfürstentum Maintz,“ gelten sollte und das solche „Nationen“ im Auge hatte, „die wegen Religion beschwert wurden“; es besteht darin, daß auch Papisten und Calvinisten auf ihren gefreiten Sattelhöfen, in aller Stille freilich, ohne daß sich eine besondere Gemeinde bildete oder eine Einwirkung auf Lutheraner versucht würde, ihre Religion ausüben könnten. Ohne Zweifel hängt hiermit der auffallende Name „Gotteslager“ für die östliche Vorstadt zusammen, der zugleich beweist, daß sich Julius bereits 1576 mit diesem Toleranzgedanken trug. Jedenfalls sollten die Andersgläubigen sonst in keiner Weise hinter den Lutheranern zurückstehen, vielmehr beiden in der Heinrichstadt „nach Rutenzahl 3 unterschiedliche Höfe, als ein gepflasterter Vorhof, Garten und Misthof längig ins Gevierte, item ihre Brau- und Backhäuser, Pferdeställe, Strohscheunen, Warenhäuser, Korn- und Mehlboden, Schlachthäuser, Fleisch-, Bier-, Wein-, auch Speisekeller, Küche und Marstall, auch Kohlgarten nach Rutenzahl um die Gebühr, nach eines jeden Standes Gelegenheit ausgewiesen werden, so lang und weit, als solches der Kapital- und Heinrichstädtischen Veste zum zuträglichsten und nützlichsten sein mag, und sollen ihnen zum Bau die Materialien, als Stein, Kalk, Holz, Eisen, Blei und Lehm, das 100 mit 4 zu verzinsen, vorgestrecket werden;“ selbst der Schiefer zum Dach aus den herzogl. Gruben wird frei gegeben und nur der Hauerlohn, sowie die Wagegebühr (1 Mariengroschen) und der Transport berechnet. Die einzigen Abgaben, die sonst zu entrichten waren, bestanden in dem „Grundgeld“ von jeder Behausung und in der Brau- und Backgebühr. Eine Verordnung von 1584 23/VII weist dann auch die herzoglichen Beamten an, den Ansiedlern die Baumaterialien zu der ausdrücklichen Bedingung zu liefern, daß die betr. Bauten

bis zum nächsten Michaelismarkt, dem ersten im Gotteslager, fertig sein müßten. Übrigens sicherte auch ein an die Ansiedler persönlich gerichtetes Privileg von 1579 jedem Grafen 1000, jedem Freiherrn 700, jedem vom Adel 500, jeder „Kompanie und Gesellschaft, auch Kontor und Jubeliren“ 1000 fl. (zu 20 Mariengroschen) zu und versprach für jedes erbaute Haus 1000 fl. in Geld oder in den von Julius „erfundenen Bergarten und Waren“.

In dem zuerst genannten Privileg von 1579 ist nur von der „Alten und Neuen“ oder von der „befreiten Heinrichstadt“ die Rede, in einer Verordnung von 1579 9/V aber außerdem von „derselben diversen Vorstetten.“ Damit sind wohl bereits die Ansiedlungen gemeint, die in der obengenannten Versammlung von 1580 durch den Herzog näher bezeichnet werden: die „Halberstädtische Straße vor dem Kurzen Holz“ (sö von Wolfenbüttel), die „Zellische Straße im neuen Sachsen“ (vor dem Lechelnholz, der sog. Alte Weg), „die Mindische Straße auf dem neuen Sachsen“ (im W der Zellischen, im wesentlichen am sog. Juliusdamm) und das „Neue Hessen“ (bei der „Spitze am Sunder“, vorm Mühlentor), die meist an die Standorte der schmalkaldischen Fürsten im J. 1542 erinnern und für Julius Vater ein „herrliches und rühmliches Epitaph“ sein sollten. Die an letzter Stelle genannte Vorstadt ist nun offenbar gemeint mit der Straße, die der Herzog wohl in demselben Jahr (das Datum 12/VIII 15 . . ist in dem Schriftstück nicht ganz ausgefüllt) vor dem Mühlentor von der Pomeiba bis an den Schlagbaum beim Fümmelser Teich ausmessen läßt, damit hier auf einer Strecke von 2731 Schuh für Handwerker jederseits 35 Häuser von 40 F. Länge und 25 F. Breite, zu denen der Herzog je 59 Stück Holz liefern wollte, errichtet und dazu 35 Höfe mit Platz für Viehställe angelegt würden.

Fehlt in den erwähnten Schriftstücken von 1579/80 das doch seit 1576 schon nachweisbare Gotteslager, so tritt dies seit 1582 um so stärker in den Vordergrund. In einem „Notabene“ vom 16. September d. J. wird nämlich erwogen, 12 benachbarte Dörfer, Fümmelse, Thiede, Gr.-Stöckheim, Leifferde, Atzum, Dahlum, Ahlum, Linden, Neindorf, Kissenbrück, Ohrum und Halchter, desgleichen die vier Klöster Riddagshausen, Steterburg, Heiningen und Dorstadt in die „zukünftige befreite Handelstadt Gotteslager an der Heinrichstadt der neu amplierten Festung“ zu verlegen, und zwar sollen die Klöster zur Dotations der 4 Fakultäten der Juliusuniversität verwendet werden, deren Verlegung von Helmstedt hierher der Pest wegen gleichfalls in Aussicht genommen wird, und die zwischen Oker und Nette erbaut werden soll. Jeder Fakultät war zugleich eine Kirche, ein Schlafhaus für die Stipendiaten, aber auch eine vollständige Wirtschaft zugedacht. Die Dorfstätten sollten dagegen zu Teichen gemacht und unter sich durch Kanäle verbunden werden. Julius rechnete auch darauf, daß jeder Prinz seines Hauses, der im Besitz eines Bistums sei — dies war bei Heinrich Julius und später auch bei Philipp Sigismund der Fall — einen reich ausgestatteten fürstlichen Hofsitz anlegen möchte, und daß ein Domstift mit 24 Domherren errichtet werden könnte. An anderer Stelle erfahren wir, daß der Herzog auf 1600 Häuser im Gotteslager

rechnete, während die Heinrichstadt ihrer nur 400 enthalten sollte. Indessen war die Ausführung des ganzen, über groß angelegten Planes erst für die Zeit in Aussicht genommen, wenn die Okerschiffahrt bis nach Schladen und Wülperode fertig gestellt sein und sich mit ihrer Hilfe gewisse Mineralien und Materialien im Handel besser verwerten lassen würden. Daß der Plan nicht etwa nur vorübergehend in Frage kam, sondern dauernd erwogen wurde, sehen wir weiter aus den letztwilligen Bestimmungen des Herzogs vom J. 1583, die den Nachfolgern ganz besonders die Vollendung aller dieser Gedanken ans Herz legen; das Gotteslager sollte mindestens der Stadt Braunschweig gleichkommen. 1584 wurde schließlich bestimmt, daß im Gotteslager an der Sophienstraße — wohl nach Julius' Stiefmutter genannt — auf beiden Seiten jenseits der dortigen Kommissare im ganzen 38 Handwerkerläden in der Weise einzurichten seien, daß der ganze Markt damit „beschlossen“ werden könnte.

Auf dieses ganz anders geartete Gotteslager nimmt nun das oben (S. 14) erwähnte zweite Privileg vom J. 1584 Rücksicht, das z. T. ganz ähnliche (und dann bereits berührte) Bestimmungen enthält, wie das erste von 1579, aber auch zahlreiche neue bringt, wie sie den inzwischen veränderten Verhältnissen entsprachen. Während früher nur von ganz offenen Vorstädten an den Heerstraßen die Rede ist, soll das neue Gotteslager, unbeschadet seiner Eigenart als einer offenen Handels- und Gewerbestadt, doch mit Toren und Zugbrücken sowie mit einem aufgeworfenen trockenen Graben (natürlich nebst Wall) versehen werden. Besondere Vorrechte werden den in- und ausländischen Kaufmanns-Gesellschaften nach Maßgabe der in Antwerpen üblichen Privilegien versprochen, aber es sollen auch Ländereien der beiden herzoglichen Vorwerke, des Grauen vor dem Mühlen- tor und des vor dem Kaisertor zu Acker-, Vieh- und Gartenwirtschaft gegen Erbenzins und Weidegeld in Pacht gegeben werden, ein Versprechen, das freilich 1588 zugunsten der alten Untertanen etwas verändert wurde. Um den Handel zu heben, werden 4 Jahrmärkte je am 14. Januar, April, Juli und Oktober, sowie 2 Wochenmärkte am Dienstag und Freitag angesetzt, die aber mit denen in der Heinrichstadt nicht zu verwechseln sind; sie sollten zunächst vom Oktober ab vor dem Kaisertor beim Kommißhause des Gotteslagers abgehalten werden. Die Untertanen werden angewiesen, Lebensmittel, die sie verkaufen wollen, nicht mehr, wie bisher, an fremde Örter, sondern zu „feilem Kauf“ nach dem Gotteslager zu schaffen, und alle Kaufmannswaren sollen unverzollt eingehen und nur bei der Wiederausfuhr aus Stadt oder Land einer Abgabe unterliegen; wie Algermann (S. 190) mitteilt, hatte sich der Herzog sogar Ochsen und Pelzwerk für diese Märkte aus Polen verschrieben. Hat sich dann erst auf die Einladung des Herzogs hin eine Gemeinde wirklich gebildet, so sollen ihr mit Hilfe der Vornehmsten aus ihrer Mitte, sowie der Geistlichen, der herzoglichen Räte und Landstände Gesetze und Polizeiordnung, desgleichen auch Vorrechte gegeben werden, wie sie im allgemeinen den „Ahn- und Seestädten“ zustehen. Dem Rat der neuen Heinrichstadt zum Gotteslager, der aus allen Zünften und Gilden zu wählen sein

würde, werden die Untergerichte zugesichert, doch so, daß der 3., 4. oder 5. Pfennig der gerichtlichen Strafgelder, wenigstens bis auf weiteres, dem Herzog zufällt.

Wenn dann weiter in dem Privileg gesagt wird, durch das Gotteslager sollten die Wanderstraßen zu Roß, Fuß, Wagen und Wasser gehen, so muß hier einerseits an die oben erwähnten großen Heerstraßen, die durch das Gotteslager führten, dann aber auch daran erinnert werden, welche weitgehenden Absichten Herzog Julius auch in bezug auf die Wasserstraßen verfolgte. Er hatte, wie gleichfalls oben angegeben war, gleich in den ersten Jahren seiner Regierung das Floßwerk auf der Oker angelegt und dann im Jahre 1574 durch Wilh. de Raedt (s. S. 14) nach etwa einjähriger Arbeit die „Juliusstauung“, d. h. vermutlich die Schiffbarmachung des Flüßchens Nette (Altena) vollendet, das bereits 1575 mit flachen Schiffen befahren wurde, die 30 bis 40 Fuder Steine von Eitzum her tragen konnten. Weiter aber hatte der Herzog durch de Raedt und andere alle Wasserverhältnisse zwischen Wolfenbüttel und dem Harz, sowie die zwischen Oker und Elbe prüfen lassen und dabei festgestellt, daß die letzten beiden Flüsse durch einen schiffbaren Kanal miteinander verbunden werden könnten. Auf Grund des noch erhaltenen Gutachtens (abgedr. Braunschw. Magazin 1898, 36ff.) erfolgte 1575 23/VII die Anstellung de Raedts als eines „Wasser- und anderen Baumeisters, Ingenieurs und Dieners“ und es wurde mit ihm ausgemacht, daß er die große „Julius Schiffahrt“, deren Ausführung das Land abgelehnt hatte, mit Hilfe einer Aktiengesellschaft zu Ende bringen sollte. Ja als sich die Stadt Braunschweig auf das heftigste gegen eine Verlängerung der Schiffahrt bis zum Cyriakusberg und der Stadt auflehnte, trug sich Herzog Julius mit der Absicht, einen Kanal anzulegen, der Braunschweig im Bogen umging und es ihm ermöglichte, unterhalb der Stadt wieder den natürlichen Flußlauf zu benutzen und mit Aller und Weser in Verbindung zu treten.

Im Anschluß an das Privileg von 1584 wird schließlich in einer Verordnung von 1585 26/VI nochmals die Bezeichnung der neuen Handelstadt: „Heinrichstadt zum Gotteslager“ als einzige geltende amtliche ausdrücklich eingeführt und weiter bestimmt, daß die Alte und Neue Heinrichstadt unter dem neuen gemeinschaftlichen Namen „Juliusfriedenstätte“ als neben jener Handelsstadt liegend zu bezeichnen sei, der dann bisweilen noch die Angabe „am Okerstrom“ oder „bei der Julius Schiffahrt am Okerstrom“ hinzugefügt wird. Diese Benennung war aber viel zu lang und zu gesucht, um je volkstümlich zu werden; sie mußte daher z. B. 1586 unter Androhung von $\frac{1}{2}$ Heinrichstädtischen Mark Strafe nochmals eingeschärft werden, und wenn seitdem alle amtlichen Schreiben des Herzogs Julius in der oben angegebenen Weise datiert werden, so unterscheidet doch die ebenso datierte herzogl. Feuerordnung von 1585 im Text nach früherer Gewohnheit wieder Heinrichstadt und Gotteslager, von denen in anderen gleichartigen Verordnungen noch die Juliusfriedenstadt oder -stätte, d. h. die durch Julius angelegte Neue Heinrichstadt weiter unterschieden wird. Gleichwohl hielt selbst

Heinrich Julius in den ersten Jahren seiner Regierung an der amtlichen Namensgebung seines Vaters fest.

Das hier geschilderte Vorgehen des Herzogs erfolgt in zwei deutlich geschiedenen Absätzen. Zuerst handelt es sich fraglos nur um eine leicht verständliche Hebung seiner Residenzstadt, durch die er niemand schädigen will, und um eine Ausnützung der natürlichen Gaben des Landes, in diesem Fall namentlich der Wasserläufe, um die fürstlichen Einnahmen zugunsten des ganzen Herzogtums zu steigern und zugleich die Frohndienste zu erleichtern. Erst das immer mehr sich spannende Verhältnis zu seiner „Erb- und Landstadt“ Braunschweig, wie er sie zu ihrem größten Verdruß bezeichnete, trieben den sonst so nüchtern denkenden, klug alles berechnenden Fürsten zu einer unmöglichen Anspannung seiner Kräfte. Herzog Julius hatte sich bereit finden lassen, die schon lange mit Braunschweig schwedenden grundsätzlichen Zwistigkeiten in dem Vertrage von 1569 für diesmal beiseite zu schieben, um sich, unter Aufgabe der von ihm beanspruchten Rechte auf die der Stadt schon seit langer Zeit gehörenden Pfandschaften, von den Braunschweigern huldigen zu lassen. Aber das Entgegenkommen wurde ihm nur als Schwäche ausgelegt, und als nun der Herzog seine weitausschauenden Pläne in bezug auf die Juliusschiffahrt auszuführen versuchte, begann die Stadt, mit allen Mitteln das „Grabwerk“, wie sie es zum Ärger des Herzogs nannte, zu verhindern. Im Januar 1577 gab Julius eine Verordnung, in der die Amtsleute in Hinblick auf die feindliche Stellung der Braunschweiger angewiesen werden, das Volk durch die Pfarrer über die Absichten des Herzogs aufzuklären zu lassen; aber noch im gleichen Jahre warf die Stadt „in den Graben, da man in dem Flusse die Krumme (wegen des Flößens und Schiffens) in die Richt bringen müßte, einen Stein,“ verklagte auch den Herzog, weil sie als „Mitregent“ nicht um Erlaubnis angegangen wäre, beim Kaiser und erlangte 1577 von diesem eine für sie günstige Entscheidung. Wahrscheinlich haben dann schließlich der Widerstand Braunschweigs auch gegen die Erweiterung und Verstärkung der Festungswerke von Wolfenbüttel und das kaiserliche Mandat, das die Stadt 1580 dagegen erwirkte, obwohl sie gerade damals die eigenen Werke zeitgemäß umgestaltete, dem Faß den Boden ausgetrieben. Wenn auch der Herzog davon abstand, die Widerspenstige mit Krieg zu überziehen, so sollte sie doch auf Umwegen um so sicherer zu Fall gebracht werden. Wie einst Heinrich d. L. das mächtige Bardowiek durch das aufstrebende Lüneburg für immer niedergehalten hatte, so sollte jetzt Braunschweig durch Wolfenbüttel überflügelt werden. Aber wenn auch Algermann (S. 191) sagt, daß „denen von Braunschweig nicht wenig an ihrer Nahrung begunnte abzugehen“, so erwiesen sich die Verhältnisse doch stärker, als der Wille des Fürsten. Die groß gedachte, an sich wohl ausführbare Juliusschiffahrt fand weder in ihrer Ausdehnung nach dem Stromgebiet der Elbe noch in ihrer Herumführung um Braunschweig bei den benachbarten Fürsten Förderung, die doch nicht zu entbehren war, da die Unternehmung in deren Länder übergriff. Aber ohne die Schiffahrt, die es dem Herzog ermöglicht hätte, die Erzeugnisse seines Gebietes billig überall-

hin auszuführen, konnte auch der Plan seines Gotteslagers, selbst in einer wesentlichen Beschränkung, nicht gelingen; die Vorstadt verkümmerte, wie wir noch sehen werden, in den ersten Anfängen.

Es kam noch hinzu, daß die gehoffte Masseneinwanderung der Niederländer, namentlich aus Antwerpen, Brüssel und Mecheln ausblieb. Aus den Jahren 1587 bis 1591 haben sich die Akten über die Verhandlungen mit dem Legations- und Kammerrat des Herzogs François de Boudimont, der in der Tat mehrere Familien und einzelne Personen, namentlich geschickte Künstler und reiche Fabrikanten aus den Niederlanden gewann, erhalten. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Nikolausstraße (die östliche Hälfte der jetzigen Neuen Straße) und der Nikolausdamm (jetzt Lohenstraße) ihre Namen von dem Lieblingspatron der Niederländer erhalten haben; eine Liste von 30 Leuten ferner, die den Bürgereid im ersten Halbjahr 1582 geleistet haben, nennt eine ganze Reihe von Niederländern, die fürstliche Garde unter Heinrich Julius bestand hauptsächlich aus solchen (s. Braunschw. Magazin 1902, 16 ff.), und schließlich sind der Bauingenieur Wilh. de Raedt, der Maler und Kontraktor Wilh. Remmer und der Bildhauer Adam Lecuier, die Herzog Julius in seinen Dienst nahm, gleichfalls von dort zu gewandert. Aber Julius blieb in seiner Toleranz auf halbem Wege stehen und versagte als strenger Lutheraner den reformierten Niederländern eine besondere Schule und Kirche, auf die sie nicht verzichten konnten, und so wird aus diesem Grunde auch der Versuch, französische Hugenotten aus Pfalzburg heranzuziehen, mißglückt sein. Aber den völligen Zusammenbruch aller auf das Gotteslager gerichteten Hoffnungen hat der Herzog doch nicht mehr erlebt.

Erwähnt sei aber noch, daß von Herzog Julius nicht bloß die Gesamtanlage der Stadt und die neuen Festungswerke, wie sie noch jahrhundertelang bestanden, herrührten, sondern auch der massive Kern des heutigen Schlosses, das Gebäude des Landeshauptarchivs (einst die Faktorei mit den überreichen Schätzen an „Bergwaren“, später die Kanzlei) und die Kommissen, die aber auch weiterhin anderen Zwecken (der sog. Großen Schule) dienen sollte, Gebäude, die unten beschrieben werden.

IV. Auch die Regierung des Herzogs Heinrich Julius (1589—1613) ist für Wolfenbüttel von großer Bedeutung gewesen; aber dessen Tätigkeit bestand doch hauptsächlich darin, die Pläne seines Vaters zu Ende zu bringen, und zwar in der Weise, daß er alles Unmögliche rasch fallen ließ, das Mögliche aber desto kräftiger forderte. Die Lieblingsschöpfung seines Vaters, das Gotteslager, lag bereits in den letzten Zügen; zwar hatte sich der Rat der Heinrichstadt 1591 darüber beschweren müssen, daß sich das Gotteslager widerrechtlich einen besonderen Rat und ein eigenes Siegel gegeben hätte. Aber es erhält schon hieraus, daß für Herzog Julius der im Privileg von 1584 angegebene Zeitpunkt einer solchen Verleihung noch gar nicht gekommen war; ja 1589 war den Bewohnern sogar, wiewohl vergeblich, befohlen worden, sich neu in der Heinrichstadt anzusiedeln, und dann heißt es in einer herzoglichen Verordnung von 1598 8/IX (LHA), im

Gotteslager sei bisher ein „dissolirt und unordentliches Leben gewesen“, und es hätten sich „alle die, so sonst nirgends bleiben können, dahin gefunden und Unterschleif bekommen können“. Als Ursache dafür wird angegeben, daß keiner dort vorhanden sei, der die Aufsicht hätte; der Hofmeister auf dem herzoglichen Vorwerk hätte sich der Sache nicht angenommen, die geschworenen Bürger aber, deren in die achtzig gezählt würden, hätten sich anheischig gemacht, sie wollten, wenn etliche dazu verordnet würden, dem Großvogt und Amtmann gern zur Hand gehen und die anderen Bewohner, deren „fast noch eins so viel sein soll“, in wenigen Tagen abschaffen, so daß sich kein herrenloses, unnützes Gesinde und keine „Bärenhäuter“ mehr dort fänden. Der Herzog aber befahl doch in der Verordnung, daß das Gotteslager größtenteils im Grund abzubrechen sei. Am 24. Juli 1599 indessen (Bege, S. 188) beschweren sich die Bürger im Gotteslager beim Herzog — und dies wiederholt sich 1606 (Bege, S. 190) —, „sie hätten in der Heinrichstadt viele Jahre lang gewohnt und Freiheit, wie andere, genossen, auf Begehren des Herzogs Julius jedoch ihre Häuser dort abbrechen und mit Schaden im Gotteslager wieder aufbauen müssen. Trotzdem wären sie „aus den Privilegien und der Polizeiordnung gänzlich ausgeschlossen und hätten mit den Heinrichstädtern nur Kirche, Begräbnis und Markttage gemein“; sie baten daher, „sie mit Privilegien anzusehen“. Die Verhältnisse sind aber offenbar derartig gewesen, daß an eine Erfüllung dieses Wunsches nicht zu denken war. So bestimmte denn das Privileg von 1602 (s. S. 23f.), daß die Leute im Gotteslager, „so lange wir die allda wohnen zu lassen entschlossen“, unter die gemeinen Untertanen des Gerichtes in Salzdahlum zu rechnen seien. Der Großvogt und der Amtmann in Wolfenbüttel hätten jedoch zwei Bürgermeister „zur Aufsicht und anderer Notdurft“ dort bestellt; in bezug auf Kirch- und Marktrecht hätten sie sich an die Heinrichstadt zu halten, und kleinere Vergehen, die sie dort begingen, unterstanden dem dortigen Schultheiß und Rat. Tatsächlich war also das Gotteslager über die Stellung eines Dorfes niemals hinausgekommen, obgleich seine unmittelbare Nachbarschaft zur Heinrichstadt es auch wieder in eine gewisse Abhängigkeit von dieser brachte. So gehörten die Bewohner des Gotteslagers zum militärischen Aufgebot, die Handwerker zu den Gilden der Stadt, mußten aber gleich den Bauern Herrendienste leisten, und wenn der Ort 1605 eine eigene Kirche (s. „Trinitatiskirche“) und wenigstens seit 1611 einen eigenen Pastor besaß, der das Dorf Atzum mit zu versehen hatte, so sollte er damals doch zum Neubau der Marienkirche mit herangezogen werden. Es mag gleich hier bemerkt sein, daß das Gotteslager, das im J. 1612 doch 130 Hauswirte und 65 „Häuslinge“ zählte, 1627 abbrannte und 1632 niedergelegt wurde, später unter August d. J. wieder erstand, aber des neuen Korneliusbollwerks wegen 1656 hinausgerückt wurde und dann nach Schließung des Kaisertors hauptsächlich als Durchgang und Herberge für den Handelsverkehr der Leipziger Heerstraße diente, die seit 1660 die Stadt selbst nicht mehr berührte.

Außer dem Gotteslager diente auch unter Heinrich Julius die Ansiedlung vor dem Mühlentor, die man freilich 1589 ebenfalls hatte abbrechen wollen, noch weiter

als Vorstadt, und nach dem Bau des Harztores (1603) bildete sich außerdem die Ansiedlung am Kaltental im S der Stadt.

Zugleich aber mit der geplanten Riesenstadt des Gotteslagers wurde auch die großartig gedachte Juliusschiffahrt damals endgültig zu Grabe getragen. Dahingegen vollendete Heinrich Julius die Neuanlage der Straßen namentlich in der eigentlichen Heinrichstadt und förderte den Bau neuer Häuser in ihr. Denn es war schon oben (S. 14) angedeutet worden, daß Julius damit nur den Anfang gemacht hatte. Nun heißt es in der Festungsbauordnung seines Sohnes von 1589 20/VIII, daß die Straßen nach Maßgabe des vorhandenen und als gut befundenen Modells angelegt, jedoch seine durchgehenden, langen, breiten und graden Straßen, damit sie von der Citadelle bestrichen werden könnten, „wie sich das nach der Gelegenheit der jetzigen stehenden Gebäude am besten schicken will“, mit Linien abgemessen, dann die Quergassen leicht geordnet und alle diese mit Stangen und Pfählen richtig „abgezeichnet“ werden sollten; es wird zugleich bestimmt, die „Querhäuser“, die dieser Ordnung entgegen ständen, in Sonderheit die Querhäuser an der Faktorei zugunsten der jetzigen Kanzlei-Nebenstraße zu versetzen, das lange Haus gegenüber der Faktorei, das der Alchymist Sömmerring erbaut hatte, zu Wohnhäusern einzurichten und den Zimmerplatz daneben zu Grundstücken aufzuteilen. Aber es ist auch davon die Rede, daß für Neuansiedlung der Leute des Gotteslagers der sumpfige Grund in der Heinrichstadt mit Erde „ausgedammt“ werde, und so sieht man, wie unfertig damals noch alles war. Selbst in dem Privileg von 1602 (s. S. 23f.) spricht der Herzog erst noch die Hoffnung aus, daß er die Gründung seiner Vorgänger „mit Volk und Gebäuden“ fortsetzen und „in kurzen Jahren eine völlig erbaute und wohlbesetzte Stadt“ haben werde. Aber es lassen sich auch aus den noch stehenden Häusern der Heinrichstadt wichtige Schlüsse für die Bautätigkeit um die Wende des XVI. Jahrh. ziehen. Die stattlichen Holzhäuser der Reichenstraße, der Kanzleistraße, der Harzstraße und am Markt sind, soweit sie nicht später durch andere ersetzt wurden, unter Heinrich Julius und Friedrich Ulrich, nicht schon unter Herzog Julius errichtet; nicht allein der Stil der Häuser, sondern auch Urkunden stellen dies sicher. Dann aber hat Heinrich Julius später — und diese Tatsache steht vielleicht in innerem Zusammenhang mit dem Aufgeben der „Heinrichstadt zum Gotteslager“ — nachweisbar auch solche Teile der Stadt mit Häusern besetzt, die nach Julius' Plane frei bleiben sollten; man hatte, wie die Feuerordnung von 1612 besagt, selbst die Plätze neben den Toren, besonders denen zwischen Damm und Heinrichstadt (also dem Damm- und Löwentor), die auch nach dem Willen des Fürsten auf alle Fälle frei sein mußten, durch aneinander gehängte Gebäude zu versperren begonnen.

Die Festungswerke waren durch Julius fertig gestellt worden, wiesen aber so viele Fehler und Beschädigungen auf, daß schon im August 1589 eine Festungsbauordnung (s. Brschw. Jahrb. II, 1903, 116ff.) zu ihrer Beseitigung erlassen werden mußte, deren hauptsächliche Bestimmungen jedoch erst 10 Jahre später, dann aber gleich in erheblich größerem Umfang ausgeführt wurden. Im Zusammenhang da-

mit steht auch die Anlage des Harztores (1603), das die von Goslar kommende Straße aufnahm (s. näheres unter „Festungswerke“), und der Erlaß einer Instruktion für die Bürgerwehr (1605), die in der Heinrichstadt drei Fähnlein (je eins in der Heinrichstadt südlich und nördlich der Reichenstraße und in der Juliusstadt), auf dem Damm, vorm Mühlentor und im Gotteslager zusammen ein viertes Fähnlein bilden sollte.

Der Ausbau der inneren Verfassung der Stadt erfolgte durch das umfangreiche, erst nach längeren Verhandlungen erlassene Privileg von 1602 (bei Konrad Horn in der Heinrichstadt gedruckt und 1731 neu herausgegeben), das sich nicht unwesentlich von den früheren Bestimmungen unterschied. An der Spitze der Stadt stehen die beiden bereits früher vorhandenen Bürgermeister und die jetzt neu eingesetzten zehn Ratsmänner, die das erste Mal vom Herzog aus den vornehmsten Bürgern auf Lebenszeit ernannt, dann aber durch Zuwahl ergänzt und nur vom Fürsten bestätigt werden, doch wechseln die Bürgermeister jährlich im „Worthalten“ ab. Diesen städtischen Behörden aber wird ein herzoglicher Schultheiß als Regierungsvertreter vorgesetzt, der alle Verhandlungen zu leiten, auch neben Großvogt und Amtmann den peinlichen Gerichtsverhandlungen in der Heinrichstadt beizuhören hat, und ohne dessen Zustimmung kein bindender Beschuß gefaßt werden kann. Im Gegensatz zu den herzoglichen Unterbeamten, die Bürger sind, unterstehen die Oberbeamten, die keine Bürger sind, gleichviel ob sie in Bürgerhäusern wohnen oder nicht, weder Rat noch Schultheiß, doch üben diese beide, gemäß der Verordnung Heinrichs d. J. von 1567 (die freilich den Schultheiß noch nicht kannte), wiederum die niedere Gerichtsbarkeit aus, und bei Verhängung der Gefängnisstrafe und der Ausweisung ist die besondere Erlaubnis des Schultheißen, bzw. des Großvogts nötig. Eine Berufung an den Herzog, die herzogliche Ratsstube oder das Hofgericht steht frei. Zwei Drittel der Gerichtsgelder und der Polizeistrafen kommen der Stadt zugute, ein Drittel aber wird an das Amt Wolfenbüttel abgeführt. Bestimmte Orte in der Stadt unterstehen allein dem Herzog, so die Kirche, die Schule, Pfarre und Kaplanei, die Kanzlei, der Philippsberg und das „Alte Heinrichstadttor“, die verschiedenen Mühlen, das Malz- und das Gerichtshaus, die Festungstore und Wälle, sowie die dem Herzog gehörenden Häuser, ja selbst die Straßen der Stadt. Auch geht die Macht des Rates nicht weiter, als bis zu den Innenstöcken, Bergen (d. h. Bollwerken) und Wällen der Heinrichstadt, bzw. bis „an das Wasser, das durch die Schleuse hinten und nächst an dem Markte hinunter auf die neue Mahl- und Sägemühle fällt“. Der Zimmerhof (Freiheit), die ganze Dammfestung und die Vorstädte bleiben also ausgeschlossen, und zwar gehörten Damm und Freiheit zur Vogtei Beddingen, Gotteslager zum Gericht Dahlum; jedoch richten sich die dort wohnenden Bürger in bezug auf Schoß und Unpflicht nach den Heinrichstädtern. Die Gärten vor der Stadt stehen aber wieder unter der Gewalt eines städtischen Beamten, des Feldvogts. Ohne Einwilligung des Herzogs darf der Rat keine Ordnung oder Verfügung erlassen; für die Stadt gelten vielmehr die Kirchen-, die Festungs- und Polizeiordnung, die der Herzog gegeben hat. Von Haus, Hofraum und Neben-

gebäuden zahlen die Bürger, aber auch die herzogl. Räte und Diener dem Herzog als dem Grundherrn in den nächsten 20 Jahren von je 8 Quadratruten 1 Goldgulden (= 40 Mariengroschen) als Pfahlzins (erst 1838 abgelöst), zu dessen näherer Bestimmung der Herzog noch im J. 1602 eine Vermessung aller ihm nicht gehörenden Häuser befahl. Dem Rat steht dagegen das Wächtergeld (etwa 12 Mariengroschen für je ein Grundstück) und der Vorschuß (je 24 Mariengroschen) „zu behuf der allgemeinen Schätzungen, aber bis dahin allein“ die Bierakzise zu. Nach Verlauf von 20 Jahren werden betreffs des Pfahlzinses und anderer Steuern gemeine Kontributionen nach Maßgabe der sonst im Herzogtum üblichen eingerichtet. Im Beisein des Rats stellt die Regierung die Höhe jedes Vermögens fest und bestimmt danach die Höhe der Steuer ($1\frac{1}{2}$ v. H.). Der Schoß wird alle 10 Jahre festgesetzt, darf aber niemals die Höhe des Pfahlzinses übersteigen; auch bleiben die vom Herzog bewilligten Steuerbefreiungen bestehen. Die Bürger sind im Amte Wolfenbüttel mit ihrem Handel und Wandel zollfrei. — Zum Abbruch eines Gebäudes genügt die Genehmigung des Rates, zur weiteren Bebauung eines zum Hause gehörigen Platzes ist außerdem die des Festungshauptmanns und Bauverwalters nötig. Verlangt werden für die Häuser Brandmauer, Ziegeldach und Schornstein, und die Bürger haben die Straßen eine Rute breit vor ihren Häusern und Wänden mit feinen Steinwegen pflastern zu lassen. Für die Instandhaltung der „Fuhrstraßen“ und Ausfüllung der Sümpfe stellen die Bürger auf Befehl der herzogl. Beamten jährlich je einen Dienstboten für 4 Tage Arbeit — Die Einwohner haben das Recht zur Bierbereitung und -sellung gegen eine Abgabe; der Rat stellt Braumeister an, die ihnen das Bier brauen, soll jedoch darauf bedacht sein, an ablegenen Orten gemeine Brauhäuser zu bauen und so das Brauen in den Häusern allmählich abzuschaffen. Der Herzog behält sich zwei Schenken vor. — Anstatt der vier vom Herzog Julius bewilligten Jahrmarkte sollen nur noch zwei von je acht Tagen bleiben. — Genannt werden im Privileg von 1602 an Handwerkern, die bereits vordem eine Ordnung besaßen, die Tuchmacher, Schuster (und Gerber, seit 1586), Schiffer, Schmiede, Höker und Fischer — die Tischler und Färber, die sie seit 1570, bzw. 1573 hatten, sind ausgelassen —; neue Bestimmungen wurden 1602 weiter gegeben für die Krämer, Schneider, Goldschmiede und Kannengießer; die Goldschmiede sollen die „Beschickung“ verarbeiten, wie es in Braunschweig üblich ist, ihre Stücke durch einen geschworenen Meister probieren lassen und mit dem Ratszeichen, sowie der Meistermarke versehen, vergoldete Silber- und Messingwaren aber nicht führen, die Kannengießer dagegen ihre Waren nach Leipziger Währung machen und ihnen gleichfalls neben dem Heinrichstädter Zeichen das Meisterzeichen einschlagen. Innerhalb dieses Zeitabschnittes erhielten noch die Hutmacher 1625, die Krämer 1636 ihre Ordnung (1661 erneuert). — Es mag in diesem Zusammenhange auch erwähnt werden, daß die Stadt zunächst keine Abgaben für das Land leistete, auch nicht nach Ablauf der schatzfreien 20 Jahre seit 1602, sondern daß diese erst von 1682 an gefordert wurden.

Von ganz besonderer Bedeutung aber grade für die Baudenkmäler der Stadt war es, daß Heinrich Julius einen Mann wie Paul Francke als Baumeister zur Seite hatte, der zwar schon dessen Vater die wichtigsten Dienste geleistet hatte, aber doch erst jetzt zu seiner vollen künstlerischen Bedeutung gelangte. Schon das Harztor muß als sein Werk angesprochen werden; sodann aber schuf er für Heinrich Julius das Zeughaus (seit 1613) und namentlich (seit 1608) Wolfenbüttels größtes Kleinod, die herrliche Marienkirche, beides freilich Werke, die erst nach seinem Tode, die Marienkirche sogar in vielfach abweichendem Sinne, vollendet wurden. Aus Heinrich Julius' Zeit stammt schließlich auch der Holzbau des malerischen Rathauses am Markt und die Ratswage.

So bildet denn die Regierung von Heinrich Julius einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der Stadt Wolfenbüttel, ja die ersten $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnte derselben gaben ihr einen Glanz, den sie wohl weder vorher noch nachher gesehen hat. Der prachtliebende und hochgebildete Herr versammelte an seinem Hofe zahlreiche Fürsten, Ritter und Gelehrte, veranstaltete großartige Feste, hielt aber auch als erster deutscher Fürst ein stehendes Theater, an dem meist englische Schauspieler tätig waren, und für das er selbst seine noch heute literarisch wertvollen Dramen schrieb. Aber seit den vergeblichen Unternehmungen des Herzogs gegen die wider-spenstige Stadt Braunschweig 1605/6, und seitdem er fast ausschließlich in Prag lebte, wo er die eigenen Landesinteressen zu vertreten hatte und gleichzeitig von Rudolf II. zum obersten Direktor des kaiserlichen Geheimenrats ernannt war, aber auch am 30. Juli 1613 frühzeitig starb, begann Wolfenbüttels Stern allmählich zu verblassen.

V. Die Stadt unter den späteren Herzögen. Heinrich Julius' Sohn Friedrich Ulrich (1613—1634) hat das Verdienst, das Zeughaus vollendet und die Marienkirche soweit gefördert zu haben, daß sie zum Gottesdienst benutzt werden konnte; aber auch vor dem Verhängnis, das die Stadt im 30jährigen Kriege ereilen sollte, bedeutet die Regierung dieses schwachen, meist auf der Liebenburg weilenden Fürsten oder vielmehr die seines verbrecherischen Statthalters Anton v. d. Streithorst und der Spießgesellen desselben für Stadt und Land das schwerste Unglück. Über die Stadt selbst sollte dies freilich in vollstem Umfange doch erst hereinbrechen, als Friedrich Ulrich trotz aller Unschlüssigkeit in den Krieg gezogen wurde. Am 17. August 1626 erlitt sein Oheim, König Christian IV. von Dänemark, der Kriegsoberst des niedersächsischen Kreises, durch Tilly die vernichtende Niederlage bei Lutter a. B. Der König selbst konnte sich wenigstens in die Festung Wolfenbüttel, die ihm der herzogliche Rat v. Rutenberg schon vorher verräterischerweise in die Hände gespielt hatte, retten und dann an anderen Orten das Kriegsglück weiter versuchen, aber der Herzog wurde inmitten der dänischen Besatzung unter Graf Philipp Reinhard von Solms wie ein Gefangener gehalten. Erst nach langer Belagerung durch Pappenheim verließen die Dänen am 19. Dez. 1627 die Stadt, nicht ohne zuvor das herzogliche Silbergerät unter den Prägehammer gebracht zu haben, und diese Belagerung war für Wolfenbüttel dadurch

noch besonders verhängnisvoll geworden, daß Pappenheim oberhalb Gr. Stöckheims einen Damm quer über die Okerniederung gezogen hatte, der die ganze Stadt namentlich in den tiefer gelegenen Teilen unter Wasser setzte. Die Dänen aber erhielten in der nunmehr einziehenden kaiserlichen Besatzung würdige Nachfolger. Der Herzog selbst, dessen ganzes Land in höchster Gefahr schwebte, an die kaiserlichen und ligistischen Feldherren verteilt zu werden, vermochte zum Glück aus Wolfenbüttel zu entweichen und auf dem Grauen Hofe in Braunschweig, wo er auch schließlich 1634 11/VIII starb, Sicherheit zu finden. Aber Wolfenbüttel blieb in den Händen der Kaiserlichen. Schon als im Sommer 1632 der tatkräftige Herzog Georg von Lüneburg, seit Oktober 1631 mit Gustav Adolf im Bunde, vor die Festung rückte, wurde er von Friedrich Ulrich und seinem eigenen Bruder so wenig unterstützt, daß er eine Entsetzung der Stadt nicht hindern konnte. Ebenso mißglückte ein Unternehmen im J. 1634 und die Belagerung des J. 1641; selbst das siegreiche Gefecht, in dem die verbündeten Schweden, Braunschweiger und Lüneburger unter Königsmark, Wrangel und Klitzing den zum Entsatz herannahenden Erzherzog Leopold Wilhelm 1641 19/VI an der Weißen Schanze bei Wolfenbüttel vernichtend schlugen, führte nicht zur Befreiung der Stadt. Vielmehr wurde diese durch einen neuen Damm, den diesmal die Schweden unterhalb Gr. Stöckheims (s. dort) aufwarfen, 1641 14/VII noch einmal, und zwar für elf Wochen in die größte Wassersnot gebracht. Welche Wirkung dies hatte, erkennt man mit Sicherheit daran, daß von den Holzhäusern, die Herzog Julius grade in der niedriger gelegenen Juliusstadt errichtet hat — von noch älteren Häusern in der Gegend des Bruchs ganz zu schweigen — auch nicht eins erhalten ist, die Häuser hier vielmehr erst unter August d. J. errichtet sind.

Inzwischen waren die langen Streitigkeiten der einzelnen Lüneburger Linien über die durch Friedrich Ulrichs Tod erledigten Fürstentümer Wolfenbüttel und Kalenberg durch den Braunschweiger Vertrag von 1635 14/XII beendet und das erste Herzog August d. J. zugesprochen worden. Dieser erreichte endlich nach langen vergeblichen Bemühungen durch den Goslarer Vertrag von 1642 26/1, gegen Verzichtleistung auf das große Stift Hildesheim, die kaiserliche Bestätigung des ihm zugefallenen Erbes. Aber nicht am 27. August 1642, wie bestimmt war, sondern erst am 13. September 1643, und auch dann noch nicht ohne eine gewisse Überrumpelung, gelang die Befreiung der Stadt, die noch in höherem Maße, als das umliegende offene Land, dem völligen Untergang nahe und in ihrer Bürgerzahl von 1200 auf 150 zusammengeschmolzen war. Aber Wolfenbüttel sollte doch noch eine Nachblüte erleben, die der unter Heinrich Julius nicht viel nachzugeben schien. Der Einzug Augusts d. J., der unter dem Geläut sämtlicher Glocken und unter hellstem Jubel stattfand, war der Anfang einer langen segensreichen Zeit, wie für das ganze nunmehr befreite Fürstentum, so auch für die Stadt Wolfenbüttel. Waren die vom Grafen Solms geprägten sog. Hahnreitaler ein Zeugnis für Wolfenbüttels Schmach, so verkündigten jetzt die von August zahlreich geschlagenen Glockentaler den lang ersehnten Frieden.

1657 10/IV erließ August d. J. sodann eine Verordnung, daß die zahlreichen wüsten Plätze wieder zu bebauen und die Zusammenziehung mehrerer Baustellen zu einer nicht länger zu dulden sei (abgedr. Woltereck 779). Aber seine Tätigkeit für die Erneuerung der unbewohnbaren oder abgerissenen Wohnhäuser hatte gewiß schon früher begonnen. Jedenfalls stammt die überwiegende Mehrzahl der noch erhaltenen Holzhäuser aus seiner Zeit. — Von stehengebliebenen Bauten wird das Schloß, das so lange Jahre von fremden Befehlshabern bewohnt war, der gründlichsten Ausbesserung bedurft haben. Aber auch die Marienkirche, die noch fast alle ihre Ziergiebel und die Obergeschosse ihres Turmes entbehrte, harrete der dringendsten Hülfe und mußte im Süden seit 1655 neu untermauert werden. Hand in Hand ging damit seit 1654 eine Erneuerung der gleichfalls arg mitgenommenen und zugleich teilweise veralteten Festungswerke. Die Auguststadt erwuchs gleichfalls seit 1654 in einem regelmäßigen Anbau aus einer kleinen, im Schutze eines schon älteren Werkes, der Katze, entstandenen Ansiedelung vor dem Mühlentor — auch der fürstliche Lustgarten wurde ihr geopfert — erhielt eine Kirche und später ein großes Waisenhaus. Das Kaisertor im Osten wurde geschlossen und auf der Stelle des alten Gotteslagers erhob sich seit 1655 das Corneliusbollwerk. Das Gotteslager entstand, wie erwähnt, weiter östlich von neuem, an die Stelle des Kaisertors trat aber 1660 in der Nordfront der Stadt das Herzogstor, das für den Hauptverkehr mit Braunschweig bequemer lag.

Bereits 1646 hatte der Herzog in dem aus Julius' Zeit stammenden massiven Hause No. 238 an der Langen Herzogstraße eine Apotheke eingerichtet und der Stadt das Recht verliehen, fünf Jahrmärkte abzuhalten, von denen drei zugleich Viehmärkte waren und im Gotteslager stattfanden. Die Sorge ferner für Herstellung des stark beschädigten Straßenplasters und für Reinigung der völlig verschlemmten Okerkanäle (1647), die Instandsetzung des Schulhauses und der fürstlichen Kommissie (1645), die Anlage eines neuen Pfahlzinsregisters (1652), die Ordnung der Service- und Kontributionsgelder (1653), sowie der Grundsteuer, die durch Zusammenlegung und Wüstwerden der Wohnhäuser in Verwirrung geraten war (1659), die Verleihung von Privilegien für die Barbiere (1650) und Goldschmiede (1652), die Herausgabe schließlich einer zeitgemäßeren Feuerordnung (1661) zeigen, was alles zu tun war und was der unermüdliche, durch Gottvertrauen und Stetigkeit ausgezeichnete Fürst auch wirklich zu Werk brachte. Am meisten und für immer haftet aber doch, gerade auch für Wolfenbüttel, an seinem Namen die Gründung der Bibliothek, die noch heute den Weltruhm der Stadt ausmacht. —

Auch unter den Söhnen Augusts d. J., namentlich unter dem prachtliebenden Anton Ulrich (1685, bezw. 1704—1714), dem begeisterten Nachahmer Ludwigs XIV. in umfangreichen Bauten und glänzenden Festen, hielt sich Wolfenbüttel auf der gleichen Höhe. Zwar erwuchs dem dortigen Schloß in dem neu erbauten Lustschloß Salzdahlum (seit 1684, s. dort) mit seinen reichen Kunstschatzen und seinem berühmten Park ein gefährlicher Nebenbuhler, aber dessen Schöpfer

Hermann Korb errichtete doch bald hernach den ersten Bau der Trinitatiskirche (1700) und den Neubau der Bibliothek (1706) und begann noch unter Anton Ulrich, wenn auch vor der Hand erst im Innern, die Umgestaltung des malerischen, aber engen und unzeitgemäßen Schlosses. Anton Ulrich gründete ferner in Wolfenbüttel die Ritterakademie (1687) und die italienische Oper (1688), er wird auch der Erbauer des sog. Kleinen Schlosses (No. 44 am Schloßplatz) sein. Und August Wilhelm (1714—1735) hielt sich in den Spuren des Vaters; er ließ namentlich durch Korb den zweiten Bau der inzwischen abgebrannten Trinitatiskirche (1719) errichten und dem Schloß (1716), freilich nur aus Fachwerk, den barocken Vorbau anfügen, der dem ungleichmäßigen Äußeren durch seine einheitlichen Formen ein Ende mache.

Karl I. (1735—1780) ist sodann der dritte der auf volkswirtschaftlichem Gebiet hervorragenden Herzöge, deren Tätigkeit auch Wolfenbüttel zugute kam. Er erneuerte (1740) die längst aufgegebene Holzflößerei bis nach Braunschweig, suchte in der Stadt der Industrie eine Stätte zu bereiten und durch besondere Vergünstigungen, z. B. eine zwölfjährige Abgabenfreiheit, Fremde zur Niederlassung in Wolfenbüttel heranzuziehen. 1750 wurde ein Schullehrerseminar mit dem Waisenhaus verbunden, 1751 der Turm der Marienkirche, wenn auch nicht in der ursprünglich geplanten Form, endlich fertig gestellt, 1752 eine Freischule errichtet. Von besonderem Segen aber war die Verordnung vom 26. Oktober 1747, durch die der Ungleichheit der verschiedenen, tatsächlich doch ein Ganzes bildenden Teile der Stadt auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung eine Ende gemacht wurde. Jetzt wurden auch die Freiheiten innerhalb der Festungswerke, der Damm und die Vorstädte der nunmehr allgemein Wolfenbüttel genannten Stadt eingegliedert, und nicht genug damit, daß sie, wie es bisher schon die Heinrichstadt gewesen war, der Zivilgerichtsbarkeit des Stadtrats unterstellt wurden, es ging auch die Kriminalgerichtsbarkeit jetzt auf diesen über, dem hierfür ein Gerichtschultheiß beigegeben wurde; den Beamten des fürstlichen Residenzamtes wurde damit die Gerichtsgewalt über die ganze Stadt genommen. Selbstverständlich waren nunmehr auch die Lasten gleich verteilt.

Indessen stehen dieser erfreulichen Förderung der welfischen Hauptstadt zur Zeit Karls I. zwei Ereignisse gegenüber, die für sie eine bedenkliche Schädigung bedeuteten. Das eine war die Verlegung der Residenz nach Braunschweig (1753), das ja seit seiner Eroberung 1671 tatsächlich zu einer Erb- und Landstadt der Herzöge herabgesunken war. Zugleich mit dem Hofe aber siedelten nicht nur zahlreiche Familien, die mit diesem mehr oder weniger verknüpft waren, dahin über, sondern auch zahlreiche Landesbehörden. Die Kammer war bereits 1732 verlegt, 1761 folgte die Kriegskasse, 1771 die Klosterratsstube. Es blieben nur noch das Obergericht, das Konsistorium, die Bibliothek und das Archiv in Wolfenbüttel, und von diesen wurde 1879 auch noch das höchste Gericht des Landes nach Braunschweig verlegt. — Das zweite schädigende Ereignis war die Hineinziehung der Stadt in die Wirren des siebenjährigen Krieges. Während Herzog Karl, auf Grund

der Neutralitäts-Konvention, 1757, auf dem Schlosse in Blankenburg mit den Seinen persönliche Sicherheit fand, rückte im August des Jahres eine französische Einquartierung in die Stadt W., der bald auch der Marschall Herzog Richelieu folgte, und nachdem die Feinde im Februar 1758 sich glücklich entfernt hatten, kehrten sie im Oktober 1761 unter dem sächsischen Prinz Xaver wieder zurück, belagerten von der Weißen Schanze aus die Stadt und nahmen sie schließlich am 10. Oktober nach heftiger Beschießung ein. War ihr Aufenthalt diesmal auch noch kürzer bemessen, so hatten sie doch Zeit genug, die unglückliche Stadt schwer zu brandschatzen und besonders die Marienkirche, zur Strafe für das Läuten der Glocken während der Belagerung, mit 16000 Taler zu belegen.

Die Stille, die in der Folgezeit auf Wolfenbüttel lag, ist kaum unterbrochen worden. Lessing, der hier von 1770 an bis zu seinem Tode 1781 15/II als Bibliothekar lebte, hat schwer genug darunter gelitten, ohne daß er doch imstande gewesen wäre, sie zu beheben, und die Unruhe, die der Einzug zahlreicher, vom Herzog Karl Wilhelm Ferdinand begünstigter französischer Emigranten in das Schloß mit sich brachte, ist ebenso vorübergehend gewesen, wie ihre Versuche, die Industrie in Wolfenbüttel nach dem Vorbild Karls I. zu heben. Auch die Einverleibung der Stadt in das Königreich Westfalen 1806 und ihre Befreiung von der Fremdherrschaft 1813 hat auf deren Entwicklung keinen wesentlichen Einfluß gehabt. Hervorzuheben ist noch einerseits, daß man am Ende des XVIII. Jahrh., nach den trüben Erfahrungen, die man im 30jährigen und dann wieder im 7jährigen Kriege gemacht hatte, die Festungswerke, bald darnach auch die Tore schleifte, und so sehr auch deren Verlust vom Standpunkt der Denkmalpflege zu beklagen ist, so hat er doch der Stadt Licht und Luft verschafft und an die Stelle der drohenden Wälle die Anlagen gesetzt, die Wolfenbüttel heute eine besondere Schönheit verleihen. Leider fielen aber 1795 auch die Reste der mittelalterlichen Burg Heinrichs des Wunderlichen und der eigenartige und prächtige Bau der Schloßkapelle Heinrichs d. J., von der sich nur noch ein kümmlicher Rest erhalten hat. Andrerseits sei erwähnt, daß Wolfenbüttel 1813 ein Stadtgericht erhielt, 1820 endlich nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, sie in Pflicht und Recht mit den anderen Städten des Herzogtums gleich zu setzen, zu den Landtagen zugelassen wurde und 1838 mit Braunschweig, bald auch mit dem Harz durch eine Eisenbahn verbunden wurde.

Topographie.

I. Grundriß der Stadt in seiner geschichtlichen Entwicklung.

Stadtpläne s. S. 3 und Tafel I. II. Vergl. auch unter „Festungswerke.“

1. Die Stadt unter Heinrich d. J. (1514—1568). Genaue Nachrichten über die Grundrißbildung von Wolfenbüttel haben wir erst aus der Zeit des Herzogs Julius (1568—1589); aber daraus läßt sich auch feststellen, daß er den jetzt noch bestehenden inneren Okerkanal als Begrenzung der eigentlichen Stadt bereits vorfand, daß sich also die Stadt Heinrichs d. J. im Umriß — die jetzigen